Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5498

27. 10. 89

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 11/5303 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat in ihrem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 31. Mai 1989 — Drucksache 11/4668 — eine Erhöhung der Entschädigung um 2,3 v. H. und der Kostenpauschale um 2,3 v. H. vorgeschlagen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird um 2,3 v. H. von 9 013,00 DM auf 9 221,00 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 2,3 v. H. von 9 013,00 DM auf 9 221,00 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 2,3 v. H. von 5 155,00 DM auf 5 274,00 DM erhöht.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage

D. Kosten

1989: 1,25 Mio. DM
1990: 2,42 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/5303 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	**Dr. Rüttgers**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Rüttgers und Wiefelspütz

1. Abgeordnete besitzen aufgrund von Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Diese Entschädigung muß nach derselben Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz verpflichtet damit den Deutschen Bundestag, also die Gesamtheit der Abgeordneten, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

   Der Deutsche Bundestag muß gemäß § 30 Abgeordnetengesetz (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht und Vorschlag über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen. Dabei ist die allgemeine Entwicklung der Einkommen zu beachten.

2. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat in ihrem Bericht gemäß § 30 Satz 2 AbgG vom 31. Mai 1989 — Drucksache 11/4668 — insbesondere vorgetragen, daß der in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Abstand zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung auch unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung in den Jahren 1983 bis 1988 immer noch bestehe. Während die tariflichen Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer von 1977 bis 1988 um durchschnittlich 54,0 v. H. gestiegen seien, sei die Abgeordnetenentschädigung im selben Zeitraum nur um 20,17 v. H. erhöht worden.

   Unter Beachtung dieser und ergänzender Gesichtspunkte hat die Präsidentin vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 AbgG um 2,3 v. H. und die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG, die der Abgeltung des Aufwands eines Abgeordneten dient, um 2,3 v. H. zu erhöhen.

3. Die Vorschläge der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG sind angemessen. Sie sind deshalb auch von den Antragstellern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist ab 1. Juli 1988 auf 9 013,00 DM angehoben worden. Für sie gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Erhöhung der Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments in gleichem Maße ist also ebenfalls angemessen.

5. Dieses Gesetz wird gemäß § 30 Satz 2 AbgG mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in dem der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 30 Satz 1 AbgG seinen Bericht erstattet und seinen Vorschlag vorgelegt hat, in Kraft gesetzt, also mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

6. Der mitberatende Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 11/5303 zugestimmt. Auch der mitberatende Haushaltsausschuß hat die Annahme dieses Gesetzentwurfs empfohlen und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Bundeshaushalt gemäß § 96 GO-BT festgestellt.

7. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seinen Beschluß mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gefaßt; der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat das Gesetz abgelehnt.

Bonn, den 26. Oktober 1989

Dr. Rüttgers **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333